



## **Beschluss Nr. 01/2023**

# **des Aufsichtsrates der Tegel Projekt GmbH zum Berliner Corporate Governance Kodex sowie daraus resultierend der Entsprechenserklärung**

23.02.2023

## **1. EINLEITUNG**

Seit dem 01.03.2019 ist die Tegel Projekt GmbH eine unmittelbare Beteiligung des Landes Berlin und unterliegt damit den vom Land Berlin aufgestellten Teilnehmungsmanagement und -controlling Anforderungen. Diese sind im Dokument „TeilnehmungsHinweise Dezember 2015 letzte Sitzung 17.09.2020“ hinterlegt.

Die TeilnehmungsHinweise regeln die Mechanismen zur effizienten und transparenten Steuerung der Unternehmensbeteiligungen. Themen sind beispielsweise die Zusammenarbeit von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten sowie die Mitwirkung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Sie wurden vom Senat erstmals im Mai 2005 beschlossen. Am 15. Dezember 2015 hat der Senat eine Neufassung verabschiedet. Die Mustersatzung wurde zuletzt am 06.01.2022 durch die Senatsverwaltung für Finanzen aktualisiert.

Wesentlicher Bestandteil der TeilnehmungsHinweise Dezember 2015 letzte Sitzung 06.01.2022 ist die Anlage 4, der Berliner Corporate Governance Kodex (im folgenden „BCGK“ genannt). Der BCGK ist ein auf die besonderen Verhältnisse der Beteiligungen des Landes Berlin abgestimmter Kodex. Der BCGK beinhaltet die wesentlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung von Unternehmen und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Während die TeilnehmungsHinweise ausnahmslos für alle Beteiligungen des Landes Berlin unabhängig von der Größe der Unternehmen und der Höhe der an ihnen gehaltenen Geschäftsanteile gelten, werden im Berliner Corporate Governance Kodex Regelungen empfohlen, die bei den Beteiligungsgesellschaften Berlins, an denen Berlin die Mehrheit der Anteile hält, angewendet werden sollten. Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dieses jährlich offenzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Eine gut begründete Abweichung von einer Kodex Empfehlung kann im Interesse guter Unternehmensführung liegen. Für Anregungen, von denen ohne Offenbarung abgewichen werden kann, verwendet der Kodex den Begriff „sollte“.

Die Erklärung zum BCGK ist (als Anlage) dem Lagebericht zum Jahresabschluss der Gesellschaften beizufügen. Sie soll in geeigneter Form auch in den Geschäftsbericht aufgenommen werden.

## **2. BERLINER CORPORATE GOVERNANCE KODEX**

Der BCGK wurde vollständig von der Gesellschaft beantwortet und liegt dem Beschluss als Anlage bei. Die Ausnahmen werden in der Entsprechenserklärung erklärt.

## **3. ENTSPRECHENSERKLÄRUNG**

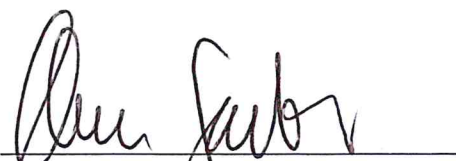
Die Erklärung zum BCGK enthält in der aktuellen Fassung zwei Ausnahmen. Diese lauten wie folgt:

- a) III. Aufsichtsrat / Nr. 6 - Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss.  
Begründung: Aufgrund der Größe und Spezifikation des Unternehmens erschien die Bildung von Ausschüssen als nicht zweckmäßig.
  
- b) III. Aufsichtsrat / Nr. 13 - Für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt.  
Begründung: Da für die Überwachungstätigkeit nur eine geringe Vergütung gezahlt wird, wird auf den Selbstbehalt verzichtet.

Die Ausnahmen sind in der Entsprechenserklärung erklärt. Die Entsprechenserklärung wird dem Lagebericht zum Jahresabschluss der Gesellschaft beigelegt.

## **4. BESCHLUSS**

Der Bericht zum Berliner Corporate Governance Kodex sowie daraus resultierend die Entsprechenserklärung wurde ohne Beanstandungen angenommen.



Christian Gaebler

Vorsitzender des Aufsichtsrates

## Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Tegel Projekt GmbH

1. Grundsatzerklärung nach Maßgabe der Berliner Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Wir erklären, dass den vom Senat von Berlin am 15. Dezember 2015 beschlossenen Empfehlungen des Berliner Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen im Jahr 2022 entsprochen wurde.

2. Ausnahmen

- a) III. Aufsichtsrat / Nr. 6 - Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss.  
Begründung: Aufgrund der Größe und Spezifikation des Unternehmens erschien die Bildung von Ausschüssen als nicht zweckmäßig.
- b) III. Aufsichtsrat / Nr. 13 - Für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt.  
Begründung: Da für die Überwachungstätigkeit nur eine geringe Vergütung gezahlt wird, wird auf den Selbstbehalt verzichtet.

Berlin, den 27. März 2023



---

Christian Gaebler  
Vorsitzender des Aufsichtsrates



---

Gudrun Sack  
Geschäftsführerin